jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/21 4Ob108/98f, 1Ob350/98x, 4Ob77/99y, 7Ob101/99z, 1Ob16/02p, 1Ob143/02i, 4Ob97/04z, 7O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1998

Norm

ABGB §140 Be
ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Abs2 Be

Rechtssatz

Erwächst einem unterhaltsberechtigten Kind ein Mehrbedarf, der über den allgemeinen Durchschnittsbedarf („Regelbedarf") eines gleichaltrigen Kindes in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern hinausgeht, bilden diese Kosten einen Sonderbedarf (SZ 63/81). Auch Ausbildungskosten können als Sonderbedarf anerkannt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 108/98f
  Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 108/98f
- 1 Ob 350/98x
  Entscheidungstext OGH 19.01.1999 1 Ob 350/98x
  nur: Erwächst einem unterhaltsberechtigten Kind ein Mehrbedarf, der über den allgemeinen Durchschnittsbedarf („Regelbedarf") eines gleichaltrigen Kindes in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern hinausgeht, bilden diese Kosten einen Sonderbedarf. (T1)
  Beisatz: Ob ein solcher Sonderbedarf vom Unterhaltspflichtigen zu decken ist, hängt davon ab, wodurch dieser Sonderbedarf verursacht wurde und ob dessen Deckung dem Unterhaltspflichtigen angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern zumutbar ist. Jedenfalls hat die gesonderte Abgeltung von Sonderbedarf Ausnahmecharakter. (T2)
- 4 Ob 77/99y
  Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 77/99y
- 7 Ob 101/99z
  Entscheidungstext OGH 09.06.1999 7 Ob 101/99z
- 1 Ob 16/02p
  Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 16/02p
  Vgl; Beisatz: Die mit einem Auslandsaufenthalt des Kindes erheblich höhere finanzielle Aufwendungen bilden

einen Sonderbedarf. (T3)

- 1 Ob 143/02i
  Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 143/02i
  Auch; Beis wie T2 nur: Jedenfalls hat die gesonderte Abgeltung von Sonderbedarf Ausnahmecharakter. (T4)
  Beisatz: Die gesonderte Abgeltung von Sonderbedarf hat stets Ausnahmecharakter. Wenn der Geldunterhaltspflichtige zur Zahlung von Unterhaltsbeträgen, die den Regelbedarf deutlich übersteigen, verhalten ist, darf er in aller Regel nicht noch weiter belastet werden, sondern sind die für die besonderen Aktivitäten des Unterhaltsberechtigten erforderlichen Aufwendungen grundsätzlich aus den den Regelbedarf ohnehin beträchtlich übersteigenden laufenden Unterhaltsleistungen zu bestreiten. (T5)
  Beisatz: Dies trifft im vorliegenden Fall umso mehr zu, als die Mutter durch die schulbedingte Abwesenheit des Kindes von ihrer Betreuungstätigkeit und Verpflegungstätigkeit ganz massiv entlastet wird und daher Geld für "Sonderausgaben" zur Verfügung steht, das bei einer "normalen" Betreuung nicht vorhanden wäre. (T6)
- 4 Ob 97/04z
  Entscheidungstext OGH 08.06.2004 4 Ob 97/04z
- 7 Ob 187/05h
  Entscheidungstext OGH 21.12.2005 7 Ob 187/05h
  Auch; Beis wie T2
- 6 Ob 183/06i
  Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 183/06i
  Auch; nur T1; Beisatz: Kosten für eine anwaltliche Vertretung können nur bei besonderer Schwierigkeit des Falles aus dem Titel des Unterhaltssonderbedarfs ersetzt werden. (T7)
- 9 Ob 47/06m
  Entscheidungstext OGH 27.09.2006 9 Ob 47/06m
  Vgl auch; Beisatz: Der Unterhaltsberechtigte ist wegen des Ausnahmecharakters von Sonderbedarf für die diesen begründende Umstände behauptungspflichtig und beweispflichtig. (T8)
- 1 Ob 124/07b
  Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 124/07b
  Vgl auch; Beisatz: Die Kosten für die (notwendige) Anschaffung eines Computers sind als Sonderbedarf anzuerkennen, wenn dadurch die schulische Ausbildung des Unterhaltsberechtigten gefördert wird. Das gilt auch bei teilweiser außerschulischer Nutzung des Notebooks durch den Unterhaltsberechtigten. (T9)
- 1 Ob 150/08b
  Entscheidungstext OGH 21.10.2008 1 Ob 150/08b
  Beisatz: Hier: Internatskosten für „Unikatschule". (T10)
  Beisatz: Sonderbedarf ist immer nur bei „Deckungsmangel" zuzusprechen, der dann gegeben ist, wenn der Sonderbedarf nicht aus der Differenz zwischen dem konkret bemessenen Unterhalt und dem Regelbedarf bestritten werden kann. (T11)
- 5 Ob 116/09h
  Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 116/09h
  Vgl; Beisatz: Die Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung stellen einen solchen Sonderbedarf dar. (T11a)
- 8 Ob 53/09s
  Entscheidungstext OGH 30.07.2009 8 Ob 53/09s
  nur T1; Bem: Die ursprünglich an dieser Stelle aus Versehen mit der Kennzeichnung T12 erfolgte Wiederholung des Teilsatzes T4 wurde gelöscht. - Jänner 2017 (T12)
  Beis wie T8; Beisatz: Ob Ausbildungs- und Internatskosten im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tourismusschule einen Unterhaltssonderbedarf bilden, lässt sich nicht generell beantworten, sondern nur nach den Umständen des konkreten Einzelfalls beurteilen. (T13)
- 4 Ob 120/09i
  Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 120/09i
  Vgl; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Kosten der Ausbildung an privater Tourismusschule. (T14)
- 7 Ob 163/09k
  Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 163/09k

Auch; Beisatz: Studium außerhalb des Heimatorts. (T15)

- 2 Ob 128/10b
  Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 128/10b
  Vgl; Veröff: SZ 2010/143
- 8 Ob 50/10a
  Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 Ob 50/10a
  Auch; Beis wie T8; Beis wie T11
- 9 Ob 53/10z
  Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 Ob 53/10z
  nur T1; Beisatz: Ob die Kosten für Laptop und Drucker für das Studium einen Sonderbedarf bilden, richtet sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. (T16)
- 2 Ob 107/11s
  Entscheidungstext OGH 16.09.2011 2 Ob 107/11s
  Vgl auch; Beis wie T8
- 10 Ob 17/12s
  Entscheidungstext OGH 05.06.2012 10 Ob 17/12s
  Auch
- 2 Ob 106/12w
  Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 106/12w
  nur T1
- 10 Ob 20/13h
  Entscheidungstext OGH 28.05.2013 10 Ob 20/13h
  Auch
- 1 Ob 207/15w
  Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 207/15w
  Auch; Beis wie T2 nur: Ob ein solcher Sonderbedarf vom Unterhaltspflichtigen zu decken ist, hängt davon ab, wodurch dieser Sonderbedarf verursacht wurde und ob dessen Deckung dem Unterhaltspflichtigen angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern zumutbar ist. (T17)
  Beis wie T11a
- 9 Ob 72/15a
  Entscheidungstext OGH 21.12.2015 9 Ob 72/15a
  Vgl auch; Beis wie T8
- 4 Ob 242/16s
  Entscheidungstext OGH 20.12.2016 4 Ob 242/16s
  Auch; Beis wie T4; Beisatz: Bei der Beurteilung, ob überhaupt ein Sonderbedarf vorliegt, sind die konkreten Lebensverhältnisse der Eltern zunächst nicht zu berücksichtigen. (T18)
- 6 Ob 89/17g
  Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 89/17g
  Auch; Beis wie T18
- 8 Ob 3/18a
  Entscheidungstext OGH 23.03.2018 8 Ob 3/18a
  Vgl auch
- 2 Ob 136/18s
  Entscheidungstext OGH 25.09.2018 2 Ob 136/18s
  Vgl auch; Veröff: SZ 2018/73
- 4 Ob 142/18p
  Entscheidungstext OGH 25.09.2018 4 Ob 142/18p
  Auch; Beis wie T2; Beis wie T18
- 9 Ob 70/19p
  Entscheidungstext OGH 28.11.2019 9 Ob 70/19p
  Bei wie T11a; Beisatz: Ist die Behandlung einer Zahnfehlstellung medizinisch notwendig, liegt grundsätzlich ein

Sonderbedarf vor. (T19)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109908

Im RIS seit

21.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at